

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 6. September

Nr. 39

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 17. August 2021

Die Windpark Schläge GmbH & Co. KG (Alte Reihe 30, 18196 Dummerstorf) plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) zur Forschung und Entwicklung von Windenergie im Bereich des Vorranggebietes für WEA Schläge (130). Dabei sollen eine WEA vom Typ ENERCON E-147 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 5,0 MW und einer Nabenhöhe von 125,50 m, zwei WEA vom Typ ENERCON E126 EP3 mit einer Nennleistung von jeweils 4,0 MW und Nabenhöhen von 115,80 m sowie eine WEA vom Typ ENERCON E115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 135,0 m errichtet werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 8. April 2021 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der Erörterungstermin für das o. g. Genehmigungsverfahren entfällt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV ersatzlos.

Insbesondere gilt diese öffentliche Bekanntmachung gegenüber allen, die Einwendungen zu den ausgelegten Antragsunterlagen erhoben haben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 457

Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 17. August 2021

Die BS Windertrag Nr. 16 GmbH & Co. KG (Joachim-Karnatz-Allee 1, 10557 Berlin) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) zur Forschung und Entwicklung von Windenergie im Bereich des Vorranggebietes für WEA Schläge (130). Dabei sollen eine WEA vom Typ Nordex N117 mit einer Nennleistung von 3,6 MW und einer Nabenhöhe von 120,0 m sowie zwei WEA vom Typ Nordex N133 mit einer Leistung von jeweils 4,8 MW und Nabenhöhen von 110,0 m errichtet werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 8. April 2021 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der Erörterungstermin für das o. g. Genehmigungsverfahren entfällt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV ersatzlos.

Insbesondere gilt diese öffentliche Bekanntmachung gegenüber allen, die Einwendungen zu den ausgelegten Antragsunterlagen erhoben haben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 457

**Amtliche Bekanntmachung nach § 10
Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) – 1. Teilgenehmigung zur
wesentlichen Änderung einer Großfeuerungs-
anlage (GFA Schwerin Süd),
Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 6. September 2021

Die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG plant die wesentliche Änderung der Großfeuerungsanlage Schwerin Süd durch den Austausch und die Änderung von Anlagenkomponenten. Die Anlage befindet sich im Industriegebiet Schwerin Pampower Straße, Gemarkung Wüstmark, Flur 2, Flurstück 100/23. Es ist eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung nach § 8 BImSchG beantragt.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist eine 1. Teilgenehmigung nach den §§ 8 und 16 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Darstellungen und Fachgutachten des Antragstellers (Luftschadstoffe, Schall) sowie Stellungnahmen folgender Teilnehmer:

- Landeshauptstadt Schwerin, Fachgruppe Bauordnung
- Landeshauptstadt Schwerin, Fachgruppe Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Landeshauptstadt Schwerin, Fachdienst Umwelt
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 13. September 2021 bis einschließlich 12. Oktober 2021 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer **Terminabsprache unter 0385 – 59586512 möglich**. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/
Presse_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **13. September 2021** bis einschließlich **12. November 2021** schriftlich bei der o. g. Behörde oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung GFA Schwerin Süd**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation erfolgen die Bekanntmachungen über die Bestimmung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG, über dessen Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV sowie dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 458

Gerichte

Nachlassverfahren

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 20. August 2021

505 VI 369/21

Beschluss: Auf Antrag der Erben Frank Stephan und Jana Stephan wird die Verwaltung des Nachlasses von Uta Stephan, geb. Rehse, geboren am 22. April 1958, verstorben zwischen 29. Januar 2021 und 3. Februar 2021, letzte Anschrift: Schillerstraße 3, 17109 Demmin angeordnet.

Als Nachlassverwalterin wird ausgewählt:

Frau Rechtsanwältin Stephanie Greve, Doberaner Straße 10 – 12, 18057 Rostock.

Die Nachlassverwaltung wird berufsmäßig geführt.

Die Nachlassverwalterin ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 459

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 18. August 2021

822 K 19/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 20. Oktober 2021, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 5340, Gemarkung Güstrow, Flur 58, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 12, Größe: 191 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Schloßstraße 12 in 18273 Güstrow; unbebaute Fläche, rückwärtige Erschließung des Grundstücks lfd. Nr. 2 (Innenhof)

Verkehrswert: 15.400,00 EUR

Lfd. Nr. 2: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 6141, Gemarkung Güstrow, Flur 58, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 6, Größe: 81 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Burgstraße 6 in 18273 Güstrow; teilunterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1850), Beginn einer Kernsanierung im Jahr 2015; es besteht Denkmalschutz

Verkehrswert: 151.600,00 EUR

Die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Gesamtverkehrswert: **167.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 459

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 20. August 2021

611 K 7/21

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dolgen Blatt 1066, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Mechow, Flur 1, Flurstück 16/4, 2.022 m² soll am **Montag, dem 8. November 2021 um 9.00 Uhr**, im Saal 9 im 2. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus, Zum Waschsee 13, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Bj. 2006, Wohnfl. 117 m²

Verkehrswert: **182.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 460

Bekanntmachung des Amtsgerichts Schwerin

Vom 23. August 2021

57 K 4/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 27. Oktober 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralendorf Blatt 347, Gemarkung Stralendorf, Flur 2, Flurstück 185/4, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 21b, Größe: 267 m²; Gemarkung Stralendorf, Flur 2, Flurstück 185/5, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 21, 21a, Größe: 2.754 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem alten vermutlich vor 1940 errichteten und nach 1990 nur tlw. modernisierten Wohn-/Wirtschaftsgebäude nebst Garage (Dorfstraße 21) und einem 2015/16 errichteten Doppelhaus nebst Nebengebäude (Dorfstraße 21a+b) bebaut. Der bauliche Zustand des alten Gebäudes wird als altersgemäß bis unbefriedigend beurteilt, der bauliche Zustand des Doppelhauses ist dem äußeren Anschein nach altersgemäß und die Ausstattung hat einen mittelguten Standard. Eine Innenbesichtigung wurde nicht zugelassen. Das Doppelhaus ist vermietet. Eine Teilfläche (ca. 1.900 m²) des Grundstückes wurde 2015 verkauft. Die Eigentumsumschreibung ist noch nicht erfolgt.

Verkehrswert: **460.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 6. August 2021

57 K 10/20

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 20. Oktober 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Badow Blatt 40036, Gemarkung Badow, Flur 1, Flurstück 98/4, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 2.492 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in ländlich geprägter Wohnlage liegende Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte und einem Nebengebäude bebaut; Entstehungsjahr vermutlich vor 1950. Der bauliche Zustand ist schlecht. Sanierungsarbeiten wurden begonnen, jedoch nicht fertiggestellt. Das Objekt ist im derzeitigen Zustand unbewohnbar.

Verkehrswert: **50.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 460

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 20. August 2021

704 K 106/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 18. November 2021, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stral-

sund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wustrow Blatt 104, Gemarkung Wustrow,

- Flur 1, Flurstück 134, Ackerland, Größe: 2.321 m²
- Flur 2, Flurstück 234, Gebäude- und Freifläche, Kuhleger 2, Größe: 1.018 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück 234: gelegen innerhalb der Ortschaft in 18347 Wustrow, Kuhleger 2; bebaut mit einer abbruchreifen Garage. Bebaubarkeit konnte nicht abschließend festgestellt werden. Flurstück 134: außerhalb von Wustrow liegendes Ackerflurstück

Verkehrswert: **52.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 460

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 24. August 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Zitterpenningshagen, Flur 1, Flurstücke 100/2, 101/2, 98/2, 91/1, 102/2, 113/1, 103/2, 104/2 und 24/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 9,4440 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine

Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung und der Luft zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche wird in ihrer Anbindung an die vorhandenen Waldflächen von Bedeutung sein in ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für den Menschen.
- Mit der Aufforstung der Flächen entsteht eine Veränderung des Landschaftsbildes, die keine negativen Folgen erwarten lässt, da weiterhin ausreichend Offenland bestehen bleibt.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 461

